OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303571/9/BZ/TO

Datum:
Linz, 16. Juli 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der J__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Juni 2023, GZ: BHBR/922040042412/22, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 2.6.2023, GZ: BHBR/922040042412/22, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 150 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Datum/Zeit: 14.10.2022, 18:00 Uhr
Ort: B-Strasse

Sie haben nachstehende(n) ausländische(n) Staatsbürgerin beschäftigt, für diese/n Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde(n) und diese(r) Ausländer(in innen) weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot- Karte", eine "Blaue Karte EU", eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder "eine Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt/besitzen.

Es wurde/n nachangeführte/r ausländischer Staatsangehöriger beschäftigt:
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: C__ geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: ALBANIEN
Beschäftigungszeitraum: von 12.10.2022 12:00 Uhr bis zumindest 14.10.2022 18:00 Uhr, Beschäftigungsort: B-Strasse.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das gegen die Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Dabei wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„[...]
Wie in der Rechtfertigung vom 16.01.2023 sowie in der Stellungnahme vom 03.03.2023 bereits vorgetragen, handelt es sich bei Herrn C__ um den Neffen der Beschwerdeführerin und ist dieser anlässlich einer Familienfeier am 11.09.2022 über Kroatien und Slowenien ins Bundesgebiet eingereist um die Beschwerdeführerin und deren Gatten, J__, in B-Strasse zu besuchen.
Am 16.10.2022 feierte die Tochter der Beschwerdeführerin, D__, Geburtstag und ist Herr C__ anlässlich dieser Familienfeier nach Österreich eingereist um dessen Verwandtschaft zu besuchen.

Ausdrücklich bestritten werden die Ausführungen der belangten Behörde im ha. Straferkenntnis, wonach die Beschwerdeführerin den ausländischen Staatsangehörigen C__ in deren Betreib in B-Strasse beschäftigt hätte.
Herr C__ ist zum Besuch dessen Verwadtschaft, sohin zu touristischen Zwecken ins Bundesland eingereist und entgegen der Annahme der belangten Behörde nicht zum Zwecke der Beschäftigung durch die Beschwerdeführerin nach Österreich gereist.
Im Zuge des Aufenthalts im Bundesgebiet hat Herr C__ auch dessen Tante väterlicherseits in Linz besucht.
[...]

Herr C__ hat von sich aus angeboten, spontan und unentgeltlich für einen sehr kurzen Zeitraum im Betrieb der Beschwerdeführerin auszuhelfen.
Bei Betrachtung der Umstände des Einzelfalls hätte die belangte Behörde sohin zu dem Schluss kommen müssen, dass gegenständlich eine Tätigkeit im Rahmen der familienhaften Mitarbeit und keine Beschäftigung im Sinne des AuslBG vorgelegen hat.
Zur Belegung des Verwandtschaftsverhältnisses, des rein touristischen Aufenthaltes und der Tatsache, dass keine Beschäftigung im Sinne des AuslBG sondern lediglich ein familiärer Hilfsdienst vorgelegen hat, wurde bereits im Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde die Einvernahme der Beschwerdeführerin und des Herrn J__ beantragt und wurden entsprechende Standesurkunden vorgelegt.
Diese beantragten Einvernahmen wurden von der belangten Behörde jedoch nicht durchgeführt und wird im ha. Straferkenntnis auch an keiner Stelle begründet, warum die belangte Behörde von der Einvernahme der oben genannten Personen Abstand genommen hat.
Bei einer durchgeführten Einvernahme dieser Personen hätte sich ohne Zweifel ergeben, dass der Aufenthalt des Herrn C__ nicht einer Beschäftigung im Sinne des AuslBG gedient hat und Herr C__ für die kurzzeitig erbrachte Hilfstätigkeit im Rahmen des familiären Freundschaftsdienstes kein Entgelt verlangt, angeboten und ausbezahlt bekommen hat.
Eben diese Umstände sprechen bei einer Gesamtbetrachtung – schon alleine der Begrifflichkeit nach – gegen eine „Beschäftigung“ im Sinne des AuslBG, da das Gesetz unter anderem anführt, dass als Beschäftigung die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis gilt. Ein solches hat zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.
[...]
Bei entsprechender rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes hätte die belangte Behörde zu dem Schluss kommen müssen, dass keine Beschäftigung im Sinne des AuslBG vorliegt, sondern lediglich eine familienhafte Mitarbeit im Betrieb der Beschwerdeführerin.
Folglich kann der Beschwerdeführerin kein Verstoß gegen die vorgehaltenen Rechtsvorschriften des AuslBG vorgehalten werden.“

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 9.8.2023 samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und hat eine öffentliche mündliche Verhandlung für

26.6.2024 ausgeschrieben. Diese Anberaumung nahm der Rechtsvertreter der Bf zum Anlass darauf hinzuweisen, dass in einem fremdenpolizeilichen Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu GZ: LVwG-702491 bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der sowohl C__ als Beschuldigter, als auch ein Kontrollorgan sowie die Bf und deren Ehemann als Zeugen einvernommen wurden. Eine neuerliche Beweisaufnahme erschien dem Rechtsvertreter daher nicht geboten.
Dem folgend wurde vom Landesverwaltungsgericht die mündliche Verhandlung abberaumt und den Verfahrensparteien unter Vorlage des Verhandlungsprotokolls zu GZ: LVwG-702491 in Wahrung des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt zu den bereits erfolgten Beweisaufnahmen eine Stellungnahme abzugeben. Von der Bf sowie dem Amt für Betrugsbekämpfung sind in der Folge Stellungnahmen eingelangt. Einwände gegen die Einbeziehung der Ergebnisse der Verhandlung GZ: LVwG-702491 in das gegenständliche Beschwerdeverfahren wurden nicht erhoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht – neben dem unter Punkt I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Bei einer Kontrolle des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 52, am 14.10.2022, 18:00 Uhr, im Lokal G__ an der Adresse B-Strasse, dessen Betriebsinhaberin die Bf ist, wurde der albanische Staatsangehörige C__ in der Küche bei Tätigkeiten angetroffen.

C__ ist der Neffe der Bf – seine Mutter ist die Schwester der Bf – und war seit Mitte September 2022 zu Besuch bei seiner Familie in B-Strasse, da u.a. am 16.10.2022 ein Geburtstagsfest stattfand. C__ hat während seines Aufenthalts in B-Strasse in der Wohnung der Bf und deren Ehegatten, die sich über dem Lokal befindet, genächtigt. Es wurden während seines Aufenthalts in Österreich weitere Verwandtenbesuche und auch andere Aktivitäten durchgeführt.

Am 12.10.2022 und am 14.10.2022 hat C__ unentgeltlich stundenweise in der Küche des Lokals der Bf mitgeholfen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und glaubwürdig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu GZ: LVwG-702491 vom 12.2.2024. Von der Bf, ihrem Ehegatten und ihrem Neffen wurde in der Verhandlung die enge Verbindung der Verwandten innerhalb der Großfamilie beschrieben. Auch die Kurzfristigkeit der gegenständlichen Tätigkeit schilderte die Bf nachvollziehbar. Aufgrund dieser kurzen und nicht vorhersehbaren Mithilfe sowie dem Angehören des albanischen

Kulturkreises, in dem unentgeltliche Mithilfe in der Großfamilie selbstverständlich ist, ist von einer konkludenten Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Mithilfe des Neffen auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. Nr. 56/2018, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeit-nehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein Seite 4 von 7 (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familien-angehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 2 Abs. 2 AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

Gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sacherhalts maßgebend.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Nieder-

lassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen oder weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

Gemäß § 28 Abs. 7 AuslBG ist, wenn ein Ausländer in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens angetroffen wird, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, dass eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt.

III.2. Verfahrensgegenständlich wird der Bf vorgeworfen, dass sie den albanischen Staatsangehörigen C__ von 12.10.2022, 12:00 Uhr, bis zumindest 14.10.2022, 18:00 Uhr, beschäftigt hat, ohne dass eine erforderliche arbeitsmarktrechtliche Beschäftigungsbewilligung vorlag.

Eine Strafbarkeit nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG setzt das Vorliegen einer „Beschäftigung“ eines Ausländers voraus. Es ist daher vorweg zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall überhaupt eine solche „Beschäftigung“ des C__ vorlag.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, ist der Begriff der Beschäftigung durch § 2 Abs. 2 AuslBG unter anderem in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als (der Bewilligungspflicht unterworfenes) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 leg. cit. ist u.a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung (vgl. § 2 Abs. 2 AuslBG) in einem Arbeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zu Stande gekommen ist, kommt es hingegen nicht an (VwGH 01.07.2010, 2008/09/0367).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN).
Die Mitarbeit naher Angehöriger im Erwerb kann grundsätzlich auf einer vertraglichen Grundlage beruhen, sie kann einer familienrechtlichen Verpflichtung entspringen oder ohne besonderes Verpflichtungsverhältnis geleistet werden. Üblicherweise erfasst man unter dem Oberbegriff „familienhafte Mitarbeit“ nicht nur jene aufgrund familienrechtlicher Verpflichtung, sondern auch die Mitarbeit ohne besonderen Verpflichtungsgrund, weil diese freiwillige Mitarbeit naturgemäß durch die Angehörigeneigenschaft motiviert wird *(Holzer* in *Ruppe [Hrsg],* Handbuch der Familienverträge 159 ff [160*])*. Da somit auch Ehegatten mehrere Wahlmöglichkeiten zur Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen aus der Mithilfe im Erwerb des anderen haben, muss, wenn ein Arbeitsverhältnis angenommen werden soll, dessen Abschluss deutlich zum Ausdruck kommen. Im Zweifel ist daher davon auszugehen, dass die Familiendienste der Erfüllung familiärer Beistands- und Mitwirkungspflichten gelten. Übersteigt die Mithilfe das Maß üblicher Familiendienste, so kann darin ein Indiz für das Vorliegen einer anderen Grundlage der erbrachten Dienste gesehen werden; ob diese andere Grundlage jedoch ein Dienstvertrag ist, bleibt fraglich: Es kann sich immer noch um Dienste handeln, die - zwar ohne familienrechtliche Verpflichtung - aus familiärer Gefälligkeit ohne Vertragsgrundlage erbracht werden (vgl. *Krejci* in *Rummel*, ABGB$^3$ Rz 17 ff zu § 1151 mwN; RdW 1998, 606; RdW 1994, 152; DRdA 1990/26 [Holzer] ua; RIS-Justiz RS0011397 [Tl]).

Auch hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Umstand der stundenweisen Aushilfe eines Ausländers, der bei einem Arbeitgeber freies Quartier und freie Kost hat, für sich allein noch nicht die Annahme einer Beschäftigung im Sinn des AuslBG rechtfertigt (VwGH 4.4.2001, 99/09/0148). Um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können, ist immer eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls anzunehmen (VwGH 31.5.2000, 98/08/0098 ua.). Zwar sind Bedenken dort angebracht, wo die Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb erfolgen soll. Wesentlich ist in einem solchen Fall die Freiwilligkeit der Leistung. Freiwilligkeit ist in diesem Zusammenhang nur dann anzunehmen, wenn nicht versteckter oder offener Zwang vorliegt (VwGH 31.5.2000, 98/08/0098). Im Erkenntnis vom 4.4.2001, 99/09/0148, führt der VwGH aus, dass auch die Hilfe eines Dauergastes im Haushalt oder die Dienste eines Flüchtlings für Quartier und Kost Gefälligkeitsdienste darstellen können. Kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden, können grundsätzlich als – nicht dem AuslBG unterliegende – Gefälligkeitsdienste oder Freundschaftsdienste anerkannt werden (VwGH vom 4.9.2006, 2003/09/0006). Dazu hat der VwGH nun

klargestellt, dass allenfalls ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beschäftiger und Beschäftigtem als Freundschaftsdienst zählen kann, niemals jedoch ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Beschäftigten untereinander (VwGH 26.4.2016, Ra 2016/09/0048).

III.3. Im vorliegenden Fall stehen aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die engen familiären Beziehungen zwischen der Bf und ihrem Neffen fest. Dieses enge Verhältnis ist auch der Grund dafür, dass der Neffe stundenweise bei diversen Tätigkeiten aushalf. Unzweifelhaft ist demnach im gegenständlichen Fall bei der Mithilfe des Neffen im Küchenbereich des Lokals der Bf von einer kurzfristigen Tätigkeit auszugehen, die spontan kurz vorher vereinbart wurde. Überdies bekam der albanische Staatsangehörige aufgrund seines Verwandtschaftsverhältnisses während der Dauer seines Besuches Essen und Quartier von der Familie. In der Beherbergung und Verköstigung eines Verwandten, im gegenständlichen Fall des Neffen, kann daher kein ausreichendes Sachverhaltsmerkmal gesehen werden, um zweifelsfrei von einer entgeltlichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgehen zu können. Vielmehr ist die längere Zurverfügungstellung von Unterkunft und Verpflegung an einen Verwandten durchaus eine übliche Gepflogenheit unter Verwandten, insbesondere unter jenen des Kulturkreises der Bf. Das Prinzip der Gastfreundschaft und auch Hilfe unter Verwandten ist in diesem Kulturkreis eine alte Tradition. Ein Lohn wurde für die stundenweise Tätigkeit nicht vereinbart und wurde auch nicht bezahlt. Auch haben sich Anhaltspunkte für ein Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht ergeben. Zudem handelte es sich nur um stundenweise Tätigkeiten, Anhaltspunkte für eine dauerhafte Tätigkeit bzw. längere Tätigkeit kamen nicht hervor.
Insgesamt ist daher in Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur von einem Familiendienst bzw. Freundschaftsdient bzw. Gefälligkeitsdienst auszugehen.

III.4. Im Ergebnis lag daher kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG vor und war bereits die objektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt. Es war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Beurteilung des Vorliegens eines Familiendienstes ist stets das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und der konkreten Sachverhaltsfeststellungen. Sie ist somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung mit der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner